

Quartalsbericht des
DRSC
für das 4. Quartal 2006



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,

im letzten Quartal des Jahres hat der **IASB** mit der Veröffentlichung von IFRS 8 Operating Segments durch den dort verankerten Management Approach nicht nur einen begrüßenswert praktikablen Standard sondern damit auch den ersten Meilenstein der short-term convergence-Bemühungen im Rahmen des MoU mit dem FASB erreicht. Ob die anderen fünf Projekte rechtzeitig erfüllt werden können, bleibt abzuwarten. Die Anlaufschwierigkeiten beim Impairment-Projekt deuten darauf hin, dass das vereinbarte Ziel ein hochgestecktes ist.



In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die EU (vorsichtshalber ?) beschlossen hat, die Entscheidung darüber, ob US GAAP und weitere GAAPs gleichwertig mit IFRS im Sinne der Transparenzrichtlinie sind, zu verschieben. Spätestens am 30. Juni 2008 soll die Entscheidung getroffen werden.

Der angekündigte Exposure Draft eines neuen Standards für Small and Medium Sized Entities (SME) lässt weiter auf sich warten, eine Vorab-Version wurde bereits veröffentlicht. Aufgrund der zukünftig möglicherweise europaweiten Anwendungsbedeutung wird das DRSC im Januar 2007 vier Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden mit Paul Pacter vom IASB veranstalten. Daneben wird das DRSC zusammen mit Prof. Axel Haller und dem IDW sog. field tests in Deutschland durchführen, um den IASB auf ggf. auftretende Anwendungsprobleme hinweisen zu können.

Auf **europäischer Ebene** wurden neue Gremien geschaffen, die sich vorwiegend mit dem Endorsement-Prozess beschäftigen: nach der EU-Entscheidung, eine Standards Advice Review Group zu schaffen, die den EFRAG-Endorsement-Prozess auf Abgewogenheit prüfen soll, hat die EFRAG einen user panel eingerichtet, um zusätzlichen Input der User zu bekommen. Durch eine Entscheidung vom Europäischen Rat hat zudem das Europäische Parlament nunmehr die Möglichkeit, das Endorsement einer Vorschrift aktiv zu beeinflussen.

Im Rahmen der Proactive Accounting Activities in Europe (PAAinE) hat EFRAG in Zusammenarbeit mit jeweils einem national Standardsetter die ersten beiden Diskussionspapiere veröffentlicht, um die Diskussion zu den jeweiligen Themen zusätzlich zu stimulieren.

Mit Verabschiedung des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz am 15. Dezember 2006 durch den Bundesrat ist der Startschuss für eine neue, gesetzlich umfassend geregelte Zwischenberichterstattung in **Deutschland** gefallen. Der Deutsche Standardisierungsrat hat am 17. November 2006 einen Entwurf eines weiteren Deutschen Rechnungslegungs Standard (E-DRS 21) veröffentlicht, der die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert.

Einen guten Start ins neue Jahr wünscht Ihnen

Ihre *Liesel Knorr*



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Der Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	5
Aus der Arbeit anderer Organisationen	11
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	17
Termine & Personalien & Sonstiges	23
Anlagen	
1 Endorsement-Prozess bisher	26
2 Endorsement-Prozess neu	27

Impressum

Herausgegeben am 31. Dezember 2006

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Frau Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
email: knorr@drsc.de

Satz & Layout:

Andreas John, Sven Greve

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2006 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

IFRS für SMEs – ein Modell für die Zukunft?

Die Komplexität und die Änderungsdynamik der IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen (Full-IFRS) waren die Hauptmotive für die Entwicklung der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen (SME's), die gegenwärtig in vollem Gange ist. Nach der Veröffentlichung des Diskussionspapiers „Preliminary Views on Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities“ im Juni 2004 und der Auswertung der dazu eingegangenen Stellungnahmen, wurde nunmehr im November 2006 ein zweiter Arbeitsentwurf als Vorstufe des für Anfang 2007 angekündigten Entwurfs der IFRS für SME's veröffentlicht.

Die Struktur des IFRS für SME's ist überwiegend sachlogisch gegliedert, enthält aber an mehreren Stellen direkte Verweise auf die Full-IFRS. Durch diese Verweise werden einerseits Wahlrechte der IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen („Full-IFRS“) auch den Anwendern der IFRS für SME's eröffnet, andererseits soll die Wiederholung von ansonsten identischen Passagen der Full-IFRS vermieden werden, um den Umfang der IFRS für SME's zu reduzieren.

Bleibt es bei dieser Verweisteknik, wären künftige Anwender gezwungen, neben den IFRS für SME's auch die Full-IFRS zu beachten. Zweifelhaft ist, ob sich eine Fortentwicklung der Full-IFRS mit dem geplanten zweijährigen Überarbeitungsturnus der IFRS für SME's vereinbaren lässt. Um den SME's die Abschlusserstellung mit vertretbarem Aufwand und erforderlicher Rechtssicherheit zu ermöglichen, muss der SME-Standard ein eigenständiges und in sich geschlossenes Regelwerk darstellen und darf keine Verweise auf die Full-IFRS enthalten. Ansonsten wird weder eine Reduktion der Komplexität, noch eine geringere Änderungsdynamik erreicht.

Daher ist die Mitte Dezember getroffene IASB-Entscheidung sehr zu begrüßen, dass SMEs im Fall von Regelungslücken nicht mehr die Full-IFRS heranziehen

müssen. Dadurch wird dem genannten Kritikpunkt Rechnung getragen und die Eigenständigkeit des SME-Standards unterstrichen.



Materielle Erleichterungen sind im zweiten Arbeitsentwurf beispielsweise durch das Wahlrecht zur aufwandswirksamen Erfassung von Entwicklungskosten, einem rein indikatorabhängigen Impairment-Test, einer Begrenzung auf zwei Bewertungskategorien für Financial Assets oder einer deutlichen Reduktion der zwingend erforderlichen Anhangsangaben erkennbar. Darüber hinaus werden in der aktuellen Diskussion weitergehende Erleichterungen, als auch konzeptionelle Änderungen, z.B. eine sachgerechte Eigenkapital / Fremdkapitalabgrenzung angemahnt.

Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung des IASB zu einem ausgedehnten Field Research uneingeschränkt zu begrüßen. Allein in Deutschland sind in Zusammenarbeit mit dem DRSC insgesamt vier Informations- und Diskussionsveranstaltungen vorgesehen, in denen die Inhalte des offiziellen Standardentwurfs der Öffentlichkeit vorgestellt und mit Abschlusserstellern und anderen interessierten Parteien erörtert werden soll. Es ist zu hoffen, dass von dieser Möglichkeit der Einbringung konstruktiver Kritik möglichst viele Interessenten Gebrauch machen, sodass die IFRS für SME durch eine breite Akzeptanz schließlich zu dem erfolgreichen Rechnungslegungsinstrument werden, dessen Entwicklung Ziel des SME-Projekts war und ist.

*Dr. Thomas Senger
Geschäftsführender Gesellschafter
Warth & Klein GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand Dezember 2006) sieht wie folgt aus:

	MoU milestone by 2006	2006	2007				2008	2008	Timing yet to be determined
		Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	H1	H2	
		ACTIVE AGENDA Projects in Memorandum of Understanding (MoU) with the FASB							
Short-term Convergence projects									
Borrowing costs (IASB)	Determine whether major differences should be eliminated and substantially complete work		IFRS						
Government grants (IASB)									Pending work on Liabilities
Joint ventures (IASB)				ED			IFRS		
Segment reporting (IASB)		IFRS							
Impairment (Joint)									Staff WIP
Income tax (Joint)				ED				IFRS	
Fair value option (FASB)									
Investment properties (FASB)									
Research and development (FASB)									
Subsequent events (FASB)									
Other Convergence projects									
Business combinations	Converged standards				IFRS				
Consolidations	Work towards converged standards			DP			ED	IFRS	
Fair value measurement guidance	Converged guidance	DP		RT			ED	IFRS	
Financial Statement Presentation									
Phase A				IFRS					
Phase B	One or more due process documents			DP			ED	IFRS	
Revenue recognition	One or more due process documents					DP		ED, IFRS	
Post-retirement Benefits (Including Pensions)	One or more due process documents				DP			ED, IFRS	
Leases	Agenda decision						DP		
Conceptual Framework									
Phase A: Objectives and Qualitative Characteristics									
Phase B: Elements, Recognition and Measurement								TBD	
Phase C: Measurement			RT					TBD	
Phase D: Reporting Entity				DP					



IASB & IFRIC

Phase E: Presentation and Disclosure										DP
Phase F: Purpose and Status										DP
Phase G: Application to Not-for-Profit Entities										DP
Phase H: Finalisation										TBD
Other projects										
Small and Medium-sized Entities			ED					IFRS		
Insurance contracts			DP						ED	IFRS
Liabilities		RT						IFRS		
Emission trading schemes										
Amendments to standards										
Financial Instruments: puttable instruments (IAS 32)						IFRS				
Earnings per share: treasury stock method (IAS 33)			ED				IFRS			
First-time adoption: cost of investment in subsidiary (IFRS)			ED				IFRS			
Share-based payment vesting conditions and cancellations (IFRS 2)				IFRS						
Related party disclosures (IAS 24)				ED				IFRS		
Annual Improvements Process-Project							ED			

RT = Round Table Discussion; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard;

Hinweis: Der IASB-Staff veröffentlicht jeweils vor dem letzten Meeting eines jeden Quartals einen aktualisierten Zeitplan, der dann im jeweiligen Meeting vom IASB (ggf. geändert) genehmigt wird. Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem Vorschlag des IASB-Staff zum Board-Meeting 11.-15. Dezember 2006.

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de ⇒ [IFRS](#) ⇒ [ProjektDarstellungen](#).

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) beschriebenen Projekte haben die folgenden Projekte einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
DP Fair Value Measurement	Fair Value Measurement Guidance	2. April 2007



IASB & IFRIC

DP Fair Value Measurement Guidance

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 30. November 2006 ein Diskussionspapier veröffentlicht, welches den Wertansatz „Fair Value“ definiert und näher bestimmt, wie dieser zu ermitteln ist. Nicht Gegenstand des Papiers sind Fragen, ob und wann der Fair Value einen geeigneten Bewertungsmaßstab darstellt. Die Diskussion steht damit im Zusammenhang mit der häufig strittig geführten Debatte um die Fair Value-Bilanzierung; sie darf aber mit der ausstehenden Grundsatzdiskussion um die Vorteilhaftigkeit einer ausgeweiteten Anwendung von Fair Value-Bewertungen nicht verwechselt werden.

Mit dem vorliegenden Diskussionspapier bestreitet der IASB einen ersten Schritt hin zur Entwicklung eines separaten Standards zur Fair Value-Ermittlung. Ziel ist die Kodifizierung, Klarstellung und Vereinfachung der IFRS-Vorschriften zur Fair Value-Ermittlung, welche gegenwärtig über die einzelnen Standards verteilt sind. Mit der Schaffung einer allgemeingültigen Regelung zur Fair Value-Bemessung soll die Qualität von Fair Value-Informationen und die Konsistenz des IFRS-Regelwerks erhöht werden.

In Konformität mit seinen Konvergenzbemühungen entschied sich der IASB, auf vorliegenden Ergebnissen des FASB aufzubauen. Das Diskussionspapier enthält daher den im September 2006 veröffentlichten SFAS 157 „Fair Value Measurements“. Diesem vorweg gestellt ist ein Fragenkatalog, welcher auch die vorläufigen Diskussionsergebnisse des IASB zu wesentlichen Inhalten von SFAS 157 wiedergibt. Ergänzend wird das Diskussionspapier durch einen Anhang, welcher einen Überblick über die gegenwärtig in den IFRSs enthaltenen Vorschriften zur Fair Value-Ermittlung enthält.

Der Aufruf zur Kommentierung des Diskussionspapiers läuft zum 2. April 2007 aus. Als nächster Schritt ist für 2008 die Veröffentlichung eines Standardentwurfes zur Fair Value-Ermittlung geplant. Eingehende Kommentare zum vorliegenden Diskussionspapier sollen in diesen einfließen.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte des IFRIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

c) verabschiedete Vorschriften in Q4/2006

IFRS 8: Operating Segments

IFRS 8 vereinheitlicht die Vorschriften zur Segmentberichterstattung zwischen



IASB & IFRIC

US GAAP und IFRS durch Übernahme des management approach gemäß SFAS 131 weitgehend. Die wesentlichen Änderungen zu IAS 14 Segment Reporting bestehen darin, dass

- es nur ein Berichterstattungsformat gibt; dieses entspricht dem intern genutzten. In IAS 14 dagegen sind zwei Berichtsformate darzustellen: ein business-orientiertes und ein geografisches. Das ausführlichere primäre Berichtsformat wird anhand der vorherrschenden Risikostruktur bestimmt.
- die Abgrenzung der Segmente gemäß interner Berichterstattung erfolgt (statt einer Abgrenzung nach einem risks and rewards-approach).
- abgesehen vom Segmentergebnis und dem Segmentvermögen nur solche Posten auszuweisen sind, die auch intern berichtet werden (statt Ausweis vorgegebener Posten).
- diese Posten auch den internen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen müssen (statt IFRS-konformen, konzernabschlusseinheitlichen Methoden).
- verpflichtende Zusatzangaben zu den Regionen (sofern Berichterstattung nicht nach Regionen) grds. nur getrennt nach In- und Ausland zu berichten sind, während nach IAS 14 die Region Ausland grds. weiter zu segmentieren ist.
- Angaben zu Kundenkonzentrationen zu machen sind.

Die Vorschriften sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2009 beginnen. Eine frühere Anwendung ist möglich.

IFRIC 11: IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions

IFRIC 11 befasst sich mit spezifischen Ausgestaltungen von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen und diskutiert deren jeweilige Zuordnung zu den equity-settled bzw. cash-settled transactions. Als anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente sind gemäß IFRIC 11 die folgenden Transaktionen anzusehen:

- Das an seine Mitarbeiter Aktienoptionen gewährende Unternehmen kommt seinen Verpflichtungen aus den Vergütungsvereinbarungen durch den Erwerb eigener Aktien nach.
- Mitarbeitern eines Unternehmens werden Aktienoptionen durch dessen Anteilseigner gewährt, wobei die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Eigenkapitalinstrumente von den Anteilseignern bereitgestellt werden.
- Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft werden Optionen auf Aktien des Mutterunternehmens gewährt, wobei das Mutterunternehmen den Mitarbeitern der Tochtergesellschaft die Rechte direkt gewährt.

Hingegen ist die Gewährung von Optionen auf Aktien des Mutterunternehmens



IASB & IFRIC

an Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft im Jahresabschluss dieser Tochtergesellschaft als cash-settled transaction anzusehen, wenn nicht das Mutterunternehmen, sondern die Tochtergesellschaft die Aktienoptionen gewährt.

IFRIC 11 entspricht im Wesentlichen der Entwurfsfassung IFRIC D17. Die Interpretation ist retrospektiv (unter Beachtung der Übergangsbestimmungen in IFRS 2) für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.3.2007 beginnen.

IFRIC 12: Service Concession Arrangements

Das IFRIC hat am 30.11.2006 die Interpretation IFRIC 12 veröffentlicht, die auf die Interpretationsentwürfe IFRIC D12-14 zurückgeht. Der Anwendungsbereich von IFRIC 12 beschränkt sich auf die Bilanzierung von Dienstleistungslizenzen (bspw. für das Betreiben von Autobahnen oder Krankenhäuser) aus Sicht des Lizenznehmers und behandelt ausschließlich Vereinbarungen mit öffentlichen Lizenzgebern. IFRIC 12 ist für Geschäftsjahre verpflichtend anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2008 beginnen.

Wird die notwendige Infrastruktur vom Lizenznehmer erstellt oder von Dritten erworben oder durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellt, ist die Infrastruktur nicht gemäß IAS 16 beim Lizenznehmer zu bilanzieren. Vielmehr ist die Infrastruktur in diesen Fällen Teil der Gegenleistung, die der Lizenznehmer für die Gewährung der Lizenz erbringt. Die Bilanzierung dieses Rechts erfolgt nach dem Financial Asset Model oder dem Intangible Asset Model. Dabei kommt das Financial Asset Model immer dann zur Anwendung, wenn der Lizenznehmer ein vertragliches Recht auf Zahlungen im Sinne von IAS 32 hat. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es gemäß IFRIC 12 zudem geboten, Teile einer Dienstleistungslizenz nach dem einen und andere Elemente dieser Dienstleistungslizenz nach dem anderen Modell zu bilanzieren.

Die Rechte und Pflichten bzw. die Erträge und Aufwendungen des Lizenznehmers bei Anwendung des Financial Asset Models sind gemäß IAS 11 und IAS 18 zu bilanzieren. Hierfür muss der Fair Value der Gegenleistung des Lizenzgebers auf die einzelnen Service-Elemente aufgeteilt werden (z.B. Herstellung der Infrastruktur, laufende Kosten, Instandhaltung), wobei unterschiedliche Margen zu berücksichtigen sind. Der „amount due from grantor“ ist je nach Sachverhalt in die einzelnen Finanzinstrumente-Kategorien gemäß IAS 39 einzuordnen. Bei Anwendung des Intangible Asset Models wird das Recht, mit Hilfe der Infrastruktur Erträge zu erwirtschaften, als immaterieller Vermögenswert gemäß IAS 38 bilanziert. Der Erwerb des immateriellen Vermögenswertes wird als Tausch interpretiert und ist gemäß IAS 18 erfolgswirksam; der Vermögenswert ist mit dem Fair Value der Gegenleistung des Lizenzgebers zu bewerten; IAS 11 ist entsprechend anzuwenden. Nach Fertigstellung der Infrastruktur, d.h. zu Beginn der Dienstleistungsphase, stehen sich jährlich der Aufwand aus der planmäßigen Abschreibung des immateriellen Vermögenswertes und der Ertrag aus der Erbringung der Dienstleistung an den Nutzer gegenüber.



IASB & IFRIC

d) Sonstiges

Annual Improvements Process

Der IASB hat ein neues Projekt ins Leben gerufen. Ziel des Projektes ist es, den Standardsetzungsprozess zu rationalisieren, indem kleinere, nicht dringende aber notwendige Änderungen an bestehenden Standards gesammelt und einmal jährlich im Rahmen eines gemeinsamen Exposure Drafts veröffentlicht werden. Bei den im Rahmen dieses Projektes behandelten Änderungen handelt es sich in der Regel um die Bereinigung von Inkonsistenzen in bzw. zwischen bestehenden Standards

oder um Klarstellungen hinsichtlich des Wortlautes.

Dieser Sammel-Exposure Draft wird jeweils am 1. Oktober eines Jahres mit 90-tägiger Kommentierungsfrist veröffentlicht werden. Der finale Standard erscheint dann jeweils am 1. April des kommenden Jahres mit einem Anwendungszeitpunkt zum 1. Januar des darauf folgenden Jahres. Der erste Exposure Draft ist für Oktober 2007 geplant.

e) Protokolle Q4/2006

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRIC	SAC
Oktober	IASB Update		
November	IASB Update	IFRIC Update	noch nicht verfügbar
Dezember	IASB Update		



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#).

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit freigegebenen Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Aktuelle Draft Endorsement Advices („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
DEA IFRS 8	Operating Segments	5. Januar 2007
DEA IFRIC 11	IFRS 2 Group and Treasury Share Transactions	7. Januar 2007
DEA IFRIC 12	Service Concession Arrangements	25. Januar 2007

IFRS 8 Operating Segments

EFRAG empfiehlt im Entwurf einer Stellungnahme die Übernahme von IFRS 8 uneingeschränkt.

IFRC 11 – IFRS 2 Group and Treasury Share Transactions

EFRAG empfiehlt im Entwurf einer Stellungnahme die Übernahme von IFRIC 11 uneingeschränkt.

IFRC 12 – Service Concession Arrangements

EFRAG empfiehlt im Entwurf einer Stellungnahme die Übernahme von IFRIC 12 mit knapper Mehrheit.

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) und Discussion Papers („DP“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
DP Framework	Elements of the Conceptual Framework	18. März 2007



Andere Organisationen

DP Financial Statement Presentation	The Performance Reporting Debate	31. März 2007
---	----------------------------------	---------------

Discussion Paper – Framework

Mit Bezugnahme auf das Framework-Projekt von IASB und FASB wurde auf europäischer Ebene ein PAAinE Projekt „Conceptual Framework“ installiert; das Projekt wird geleitet durch den französischen Standardsetzer CNC; deutsches Mitglied der das Projekt unterstützenden Arbeitsgruppe ist Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier (Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung, Koblenz).

Zielsetzung des PAAinE Projektes „Conceptual Framework“ ist, die Diskussion der Inhalte des IASB / FASB-Projektes „Conceptual Framework“ in Europa zu fördern. Hierzu soll insbesondere die Veröffentlichung von Diskussionspapieren beitragen. Das im Oktober 2006 erschienene Papier „The Conceptual Framework: Starting from the Right Place?“ stellt den ersten Beitrag hierzu dar.

Im Papier werden die folgenden vier Aspekte aufgegriffen:

- Zielsetzung und Status eines Rahmenkonzeptes,
- Adressaten und Informationsbedürfnisse der Finanzberichterstattung,
- Anwendungsbereich des Rahmenkonzeptes,
- Anwendung des Rahmenkonzeptes auf unterschiedliche Unternehmestypen

Es enthält damit vertiefende Erörterungen zu einzelnen Aspekten des im Juli 2006 von IASB und FASB veröffentlichten Diskussionspapiers zur Zielsetzung der Finanzberichterstattung und den qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Informationen.

Discussion Paper – Performance Reporting

Im Rahmen der PAAinE-Aktivitäten haben der spanische Standardsetzer (ICAC) und EFRAG ein Diskussionspapier zum Performance Reporting veröffentlicht. Das unter dem Titel „What (if anything) is wrong with the good old income statement?“ veröffentlichte Diskussionspapier hat zum Ziel, Argumente pro und kontra fundamentaler Änderungen der Erfolgsrechnung umfassend darzustellen. Das Arbeitspapier soll damit helfen, die diesbezügliche Diskussion auf eine sachliche Basis zu stellen. Konkrete Empfehlungen zur Gestaltung der Erfolgsrechnung werden in diesem Diskussionspapier nicht abgegeben und sollen erst in einem weiteren Arbeitspapier abgeleitet werden, das später - voraussichtlich im ersten Halbjahr 2007 - erscheinen soll. Die Kommentierungsfrist für das veröffentlichte Diskussionspapier endet am 31. März 2007.



Andere Organisationen

EFRAG Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission einen [Endorsement-Advice](#) zu IFRIC 10 – Interim Financial Reporting and Impairment ab-

gegeben (20. Dezember 2006) und darin die Übernahme (bei einer abweichenden Stimme) empfohlen.

EFRAG User Panel

EFRAG hat zur Unterstützung der EFRAG Technical Experts Group (TEG) ein User Panel eingerichtet. Das User Panel soll der TEG zusätzlichen Input aus Sicht der Nut-

zer für die Erstellung von Stellungnahmen sowohl im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten als auch der übrigen Aktivitäten der EFRAG bringen.

Das User Panel besteht derzeit aus folgenden Personen:

Jean-Baptiste BELLON	Trapeza Conseil	Financial Analyst
Javier DE FRUTOS	GruppoBBVA	CEO
Jacques DE GRELING	CDC IXIS Securities	Equity Analyst
Jean D'HERBECOURT	Société Générale	Insurance Co-ordinator
Thorsten DICKE-WENTRUP	DSGV	Advisor Controlling Department
Rainer HUSMANN	Allianz Group	Accounting Policy Department
Sergio LAMONICA	LECG Consulting	Managing Director
Peter MALMQVIST	Nordnet Bank AB	Head of Equity Research
Friedrich SPANDL	BAWAG	Director / former TEG Member
Alison THOMAS	PWC London	Director
Guy WEYNS	Morgan Stanley	Managing Director Global Valuation & Accounting
Jed WRIGLEY	Fidelity Intl Ltd	Director of International Accounting & valuation
Carsten ZIELKE	WestLB	Head Insurance Team / TEG Member



Andere Organisationen

EU-Kommission

Endorsement

In Q4/2006 wurden keine Endorsements vorgenommen.

Damit steht derzeit die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vg. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IFRS 8 Operating Segments
- IFRIC 10: Interim Financial Reporting and Impairment
- IFRIC 11: IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions
- IFRIC 12: Service Concession Arrangements

Änderung im Endorsement-Prozess

Nachdem mit der Standards Advice Review Group bereits in Q3/2006 entschieden wurde, ein neues Gremium in den Endorsement-Prozess einzubinden (siehe Bericht im [DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)), wurde am 21. Oktober 2006 eine [Entscheidung des Europäischen Rates](#) zur Änderung des Endorsement-Prozesses veröffentlicht. Demnach hat der Europäische Rat am 22. Juli 2006 beschlossen, das Komitologieverfahren aufgrund bislang unzureichenden Einflusses des Europäischen Parlamentes um einen Kontrollmechanismus zu ergänzen.

Bislang (siehe **Anlage 1**) wurde das Europäische Parlament gem. Artikel 5 („Regelungsverfahren“/„Regulatory Procedure“) des Ratsbeschlusses vom 28. Juni 1999 lediglich dann über eine beabsichtigte Maßnahme (hier: Vorschlag zur Übernahme eines IFRS oder einer Interpretation in europäisches Recht) unterrichtet, wenn die Europäische Kommission eine Maßnahme entgegen der Stellungnahme des Regulausschusses (Accounting Regulatory Committee) durchführen wollte. War das Europäische Parlament der Auffassung, dass die beabsichtigte Maßnahme die Kompetenzen der Kommission übersteigt, konnte der Vorgang an den Europäischen Rat überwiesen werden. Dieser konnte nun innerhalb von drei Monaten über die beabsichtigte Maßnahme durch Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit befinden.

Nach dem nunmehr (siehe **Anlage 2**) eingefügten Artikel 5a („Regelungsverfahren mit Kontrolle“/ „Regulatory Procedure with Scrutiny Committee“) im geänderten Ratsbeschluss ist dem Europäischen Parlament in jedem Fall die beabsichtigte Maßnahme vorzulegen. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

a) Die beabsichtigte Maßnahme der Europäischen Kommission steht im Einklang mit der Stellungnahme des Regulausschusses.

Die Europäische Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat die beabsichtigte Maßnahme vorzulegen.

Die beabsichtigte Maßnahme kann innerhalb von drei Monaten vom Europäischen Parlament durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit oder vom Europäischen Rat durch Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt werden. Die Kommission kann nachfolgend einen geänderten Entwurf einbringen.

b) Die beabsichtigte Maßnahme der Europäischen Kommission steht nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Regulausschusses.

Auch in diesem Fall hat die Europäi-



Andere Organisationen

sche Kommission dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat die beabsichtigte Maßnahme vorzulegen. Zuerst hat der Europäische Rat innerhalb von zwei Monaten über die beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden.

Lehnt der den Vorschlag ab, wird die Maßnahme nicht erlassen. Die Kommission kann einen geänderten Vorschlag einbringen.

Befürwortet er den Vorschlag, hat das Europäische Parlament innerhalb von vier weiteren Monaten das Recht, durch Entscheidung mit einfacher Mehrheit

den Vorschlag abzulehnen. Die Kommission kann auch hier wiederum einen geänderten Vorschlag einbringen.

Damit bekommt das Europäische Parlament nun das Recht, eine Maßnahme aktiv abzulehnen.

Aus der [gemeinsamen Erklärung](#) des Europäischen Parlamentes, des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission (ebenfalls am 21. Oktober 2006 im Amtsblatt veröffentlicht) geht hervor, dass beabsichtigt wird, neben 24 anderen Richtlinien und Verordnungen die so genannte IAS-Verordnung (EC 1606/2002) im oben beschriebenen Sinne anzupassen.

Entscheidung über eine „Third Country GAAP“-Gleichwertigkeit

Mit [Entscheidung vom 4. Dezember 2006](#) hat die EU-Kommission beschlossen, die Entscheidung über die Gleichwertigkeit anderer Rechnungslegungssysteme mit IFRS zu verschieben. In der Zwischenzeit soll es Emittenten aus Drittländern bis einschließlich 2008 als Übergangsre-

gelung möglich sein, Abschlüsse nach US GAAP, kanadischen GAAP oder japanischen GAAP anstelle von IFRS zu erstellen. Spätestens am 30. Juni 2008 soll die Entscheidung über die Gleichwertigkeit getroffen werden.

Round Table for Consistent Application

Im Anschluss an die Sitzung vom 20. September 2006 wurden drei Briefe von der

EU an das IASB/IFRIC gesendet mit der Bitte um Berücksichtigung:

Common Control

Transaktionen zwischen Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung sind nicht im Anwendungsbereich von IFRS 3 enthalten. Auch im Rahmen des derzeit laufenden IASB-Projekts Business Combinations II zur Überarbeitung von IFRS 3 werden solche Transaktionen nicht geregelt. Die EU-Kommission betont in ihrem Schreiben die hohe praktische Relevanz dieses Themenbereichs sowie die derzeit divergierende Bilanzierungspraxis. Aufgrund der Komplexität der Fragestellung empfiehlt die EU-Kommission nicht die Entwicklung einer Interpretation durch das IFRIC, sondern spricht sich ausdrücklich für die Initiierung eines aktiven Projekts durch den IASB möglichst frühzeitig im Jahr 2007 aus.



Andere Organisationen

De facto control

Im Oktober 2005 hat der IASB bekräftigt, dass nach der gegenwärtigen Regelung des IAS 27 auch control vorliegen kann, und damit eine Konsolidierungspflicht besteht, wenn ein Anteilseigner weniger als 50 % der Stimmrechte hält. Beherrschung liegt nach Auffassung des IASB beispielsweise vor, wenn ein Anteilseigner zwar über weniger als 50 % aller Stimmrechte verfügt, er jedoch auf der Hauptversammlung tatsächlich eine Stimmrechtsmehrheit hat. Zudem ist Voraussetzung für das Vorliegen von sog. de facto control, dass sich die anderen Anteile in Streubesitz befinden und die anderen Anteilseigner nicht organisiert sind, um eine tatsächliche Stimmrechtsmehrheit zu erreichen. In der Praxis treten Schwierigkeiten auf, wie konkrete Sachverhalte bezüglich de facto control zu behandeln sind. Sich der grundlegenden Überarbeitung der control-Definition im Rahmen des aktuell laufenden IASB-Projekts Consolidation bewusst, empfiehlt die EU-Kommission, eine Interpretation des IFRIC zu entwickeln bzw. eine Ergänzung von IAS 27 vorzunehmen, um eine einheitliche Anwendung von IAS 27 in diesen Fällen sicherzustellen.

Business combinations

Ein Derivat kann in ein anderes Finanzinstrument eingebettet werden. Gemäß IAS 39.11 ist für jeden einzelnen Vertrag zu beurteilen, ob eine Aufspaltung erforderlich ist, d.h. ob der Basisvertrag und das/die eingebettete(n) Derivat(e) getrennt voneinander zu bilanzieren sind. In Auslegung der Regelungen in IAS 39.11 legt IFRIC 9 fest, dass die Beurteilung der separaten Bilanzierungspflicht ausschließlich aus Anlass (1) des Vertragsabschlusses bzw. erstmaligen Erfassung oder (2) einer Vertragsänderung mit erheblicher Änderung der Zahlungsströme vorzunehmen ist.

IFRIC 9 lässt hingegen offen, wie IAS 39.11 auszulegen ist, wenn das rechnungslegende Unternehmen ein anderes Unternehmen erwirbt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob bei Unternehmenszusammenschlüssen eine Neubeurteilung der Verträge gemäß IAS 39.11 erforderlich ist. Die EU-Kommission spricht sich in ihrem Schreiben dafür aus, dass das IFRIC dieses Thema schnellstmöglich in sein Arbeitsprogramm aufnimmt und eine Interpretation hierzu entwickelt.

Das nächste Meeting des EU Roundtable wird am 26. Januar 2007 stattfinden.

Protokolle Q4/2006

Sitzung	EFrag		
Oktober	EFrag Update		
November	EFrag Update		
Dezember	EFrag Update		



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

Organe und Gremien

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und Zusammensetzung der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#).

Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q4/2006)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet. Im abgelaufenen Quartal wurden die folgenden Stellungnahmen abgegeben.

- [RIC-Initiative an IFRIC zur Bildung einer Zahlungsmittel generierenden Einheit im filialisierenden Einzelhandel vom 12. Oktober 2006](#)
- [Stellungnahme des DSR an EFRAG zur Übernahme von IFRIC 10 vom 13. Oktober 2006](#)
- [Stellungnahme des DSR an IASB zum ED Amendments to IAS 32 vom 20. Oktober 2006](#)
- [Stellungnahme des RIC an IFRIC zu IFRIC D19 vom 7. November 2006](#)
- [Stellungnahme des RIC an IFRIC zu IFRIC X Service Concession Arrangements vom 7. November 2006](#)
- [Stellungnahme des DSR an IASB zum Discussion Paper Framework vom 10. November 2006](#)
- [Stellungnahme des RIC an IFRIC zu IFRIC D20 vom 10. November 2006](#)
- [Stellungnahme des RIC an IFRIC zur IFRIC Tentative Agenda Decision vom November 2006, 13. Dezember 2006](#)
- [Stellungnahme des DSR zum Staff Draft des ED-IFRS for SMEs vom 15. Dezember 2006](#)

RIC-Initiative zur Bildung einer Zahlungsmittel generierenden Einheit im filialisierenden Einzelhandel

Das RIC hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, in welcher Weise Handelsunternehmen die Abgrenzung Zahlungsmittel generierender Einheiten (ZgE) vorzunehmen haben, wenn die Zahlungseingänge (cash inflows) einzelner Filialen zwar identifizierbar sind, die Unabhängigkeit dieser Zahlungen aber fraglich ist. In der Praxis findet sich sowohl die Lösung, dass einzelne Filialen als ZgE angesehen werden, als auch die Vorgehensweise, dass mehrere Filialen bis hin zum gesamten Unternehmen zu einer ZgE zusammengefasst werden. Das RIC erachtete diese Fragestellung als unklar und empfahl dem IFRIC im Wege einer schriftlichen RIC-Initiative, hierzu eine Interpretation der entsprechenden Regelungen in IAS 36 zu entwickeln. Das IFRIC wird sich voraussichtlich im Januar 2007 mit der RIC-Initiative befassen.



Stellungnahme des DSR zur Übernahme von IFRIC 10 – Interim Financial Reporting and Impairment

Der DSR hat sich in seiner gegenüber EFRAG abgegebenen Stellungnahme vom 13.10.2006 gegen die Übernahme von IFRIC 10 ausgesprochen und dies mit konzeptionellen Schwächen der Interpretation sowie deren nicht prinzipiengeleiteter Regelbasierung begründet. Insbesondere wird kritisiert, dass die in der aktuellen Fassung von IAS 34 enthaltenen Inkonsistenzen hinsichtlich der Anwendung des diskreten oder des integralen Ansatzes der Zwischenberichterstattung nicht im Wege einer Interpretation gelöst werden können.

Stellungnahme des DSR zum Exposure Draft Amendments to IAS 32: Financial Instruments Puttable at Fair Value and Obligations Arising on Liquidation

In der Stellungnahme begrüßt der DSR, dass sich der IASB zu einer kurzfristigen Änderung von IAS 32 entschlossen hat und betont in diesem Zusammenhang die große Tragweite der IAS 32-Problematik für eine Vielzahl deutscher Unternehmen. Der DSR schlägt eine Reihe von Klarstellungen und Änderungen der Anwendungsbedingungen vor, damit die vorgeschlagenen Änderungen für deutsche Unternehmen den Eigenkapitalausweis erleichtern.

Nach Ansicht des DSR ist der Entwurf des IASB nicht eindeutig hinsichtlich der Frage, ob bei der Definition eines „zum beizulegenden Zeitwert kündbaren Instruments“ auf den beizulegenden Zeitwert des Instrumentes oder des anteiligen Zeitwertes des Gesamtunternehmens abgestellt wird. Nach Ansicht des DSR wäre auf den Zeitwert des einzelnen Anteils abzustellen, und der DSR schlägt eine Präzisierung in diesem Sinne vor.

Der Entwurf des IASB erlaubt bestimmten Unternehmen die Anwendung einer Formel zur Approximation des beizulegenden Zeitwertes, sofern die Formel eine näherungsweise Berechnung des beizulegenden Zeitwertes beabsichtigt und der beizulegende Zeitwert auch nachweislich approximiert wird. Hierzu schlägt der DSR vor, auf den Nachweis der Güte der Approximation zu verzichten; eine begründete Vermutung, dass im wesentlichen der beizulegende Zeitwert des Anteils bei Kündigung gezahlt wird, sollte ausreichend sein.

Um sicherzustellen, dass auch Kommanditkapital die Definition eines ‚pro rata share of the net assets‘ erfüllt, werden vom DSR weitere Klarstellungen des Wortlauts des Standardentwurfes angeregt.

Darüber hinaus lehnt der DSR die vom IASB vorgeschlagene Verpflichtung zur Angabe des beizulegenden Zeitwertes der als Eigenkapital ausgewiesenen kündbaren Instrumente im Anhang ab. Abgelehnt wird vom DSR auch, dass kündbare Anteile, die von Konzernminderheiten gehalten werden, von den Änderungsvorschlägen ausgenommen sein sollen.



Stellungnahme des RIC zu IFRIC D19 The Asset Ceiling: Availability of Economic Benefits and Minimum Funding Requirements

Kern dieses Interpretationsentwurfs ist das Zusammenspiel zwischen einer zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtung, zusätzliche Beträge in einen Pensionsplan einzuzahlen („minimum funding requirement“) und den Regelungen in IAS 19 zur Wertobergrenze („asset ceiling“) eines positiven Saldos zwischen Planvermögen und leistungsorientierter Verpflichtung (defined benefit obligation) (siehe Berechnungsschema in IAS 19.58). In dem Maße, in dem dem Unternehmen aufgrund der zu zahlenden Beträge in der Zukunft kein wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird, hat das Unternehmen im Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung den Aktivposten („defined benefit asset“) zu reduzieren bzw. den Passivposten („defined benefit liability“) zu erhöhen, so dass durch die Anwendung des „asset ceiling tests“ im Zeitpunkt der Zahlung kein Gewinn oder Verlust mehr entsteht. (Vgl. hierzu das hilfreiche zweite „illustrative example“ im Anhang zu IFRIC D19).

Das RIC stimmt dieser Beschlussfassung des IFRIC nicht zu und spricht sich gegen die Berücksichtigung von in den Folgeperioden durchzuführender „asset ceiling tests“ bereits zum Stichtag der aktuellen Periode aus. Nach Ansicht des RIC wird die Regelung in IAS 19.58 durch IFRIC D19 erheblich geändert, so dass IFRIC D19 inhaltlich über eine Interpretation weit hinausgeht.

Stellungnahme des RIC zu IFRIC Interpretation [X] Service Concession Arrangements (near final draft)

Das RIC hat die Veröffentlichung der vorläufigen Endfassung von IFRIC 12 Service Concessions Arrangements am 25.10.2006 zum Anlass genommen, in einer Stellungnahme erneut auf einen wesentlichen Kritikpunkt hinzuweisen, der vom RIC bereits in seiner Stellungnahme zu IFRIC D12-14 vom Mai 2005 betont worden war, bislang vom IFRIC allerdings nicht berücksichtigt wurde. Das RIC wendet sich hierbei gegen die Auffassung des IFRIC, dass es sich – bei Anwendung des Intangible Asset Models – beim Erwerb des immateriellen Vermögenswertes um einen Tausch handelt, der gemäß IAS 18 erfolgswirksam zu bilanzieren ist. Da es der Transaktion nach Ansicht des RIC an wirtschaftlicher Substanz fehlt, dürfe hieraus keine Umsatzrealisierung resultieren.

Stellungnahme des DSR zum Discussion Paper Framework

Der DSR gab am 10. November 2006 eine Stellungnahme zum Diskussionspapier „Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting: The Objective of Financial Reporting and Qualitative Characteristics of Decision-useful Financial Reporting Information“ an den IASB ab. Diese enthält



allgemeine Anmerkungen zu einer besseren zeitlichen Abfolge der Inhalte, die im Rahmen des acht Phasen umfassenden Frameworkprojektes zu erörtern sind. Nach Auffassung des DSR muss insbesondere die Diskussion über den Status des Framework an den Beginn der Diskussionen gestellt werden. Der DSR hält einen hohen Verbindlichkeitsgrad des Framework für den Standardsetzer für äußerst bedeutsam. Der gegenwärtige Status des Frameworks für IFRS-Bilanzierer wird vom DSR unterstützt.

Hinsichtlich der Ausführungen des ersten Kapitels des Diskussionspapiers zur Zielsetzung der Finanzberichterstattung fordert der DSR eine gesonderte Nennung der Rechenschaftsfunktion als Zielsetzung der Finanzberichterstattung. Im Diskussionspapier wird die Meinung vertreten, dass die darin dargelegte Zielsetzung – Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen – die Rechenschaftsfunktion einschließt. Weiterhin kritisiert der DSR die im Diskussionspapier vorgenommene Ausweitung der primären Adressatengruppe um Fremdkapitalgeber, da nicht von einer hinreichenden Homogenität der Informationsbedürfnisse von Eigen- und Fremdkapitalgebern ausgegangen werden kann. Eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des Framework wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Jedoch wird die Art und Weise, insb. der Tatbestand, dass Inhalte und Grenzen der Finanzberichterstattung erst in einer zeitlich nachfolgenden Projektphase besprochen werden sollen, kritisiert. Eine umfassendere Diskussion hält der DSR auch hinsichtlich der Verankerung eines unternehmensorientierten Betrachtungswinkels (entity perspective) für zwingend erforderlich.

In Bezug auf die qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Informationen wird die Ablösung des Begriffs „Verlässlichkeit“ (reliability) durch den Begriff „Glaubwürdige Darstellung“ (faithful representation) nicht befürwortet. Der DSR ist nicht der Ansicht, dass damit die zahlreichen nicht deckungsgleichen Vorstellungen zur Verlässlichkeit geklärt werden können. Vielmehr sieht er die Gefahr, dass die Änderung als Senkung des Stellenwertes der Forderung nach Verlässlichkeit missinterpretiert werden könnte. Diesbezügliche Zweifel bestehen auch hinsichtlich der im Diskussionspapier enthaltenen Festlegungen zum Beziehungsverhältnis zwischen den einzelnen qualitativen Anforderungen. Aufgrund der im Papier vorliegenden Unschärfen in der Begriffsverwendung kann das Verlässlichkeits-Relevanz-Dilemma mit der vorgeschlagenen Reihung nicht gelöst werden. Bedenken äußert der DSR ferner bezüglich der definitorischen Änderung des Relevanzbegriffs, der Begriffsfestlegung von Nachprüfbarkeit (Verifiability) sowie hinsichtlich der Streichung der Unteranforderung „Vorsicht“ (Prudence) und der nicht expliziten Benennung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Zum Kommentierungstichtag lagen aus Deutschland fünf weitere Stellungnahmen vor. Neben dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) äußerten sich der Bundesverband deutscher Banken (BdB) sowie der Zentrale Kreditausschuss (ZKA). Von Seiten deutscher Unternehmen gaben Allianz SE und RWE AG Stellungnahmen ab.



Stellungnahme des RIC zu IFRIC D20 Customer Loyalty Programmes

Das IFRIC sieht in seinem Interpretationsentwurf vor, dass beim Einsatz von Kundenbonusprogrammen vor, dass die Ansatzkriterien für Erträge gemäß IAS 18 separat für den Verkauf des Produkts und die Gewährung der Prämie zur Anwendung kommen müssen. Es wird somit unterstellt, dass der wirtschaftliche Gehalt des Geschäftsvorfalles nur durch dessen Abbildung als Mehrkomponentengeschäft zutreffend dargestellt wird. In der Konsequenz ist IAS 18.13 anzuwenden. Das RIC stimmt dieser Beschlussfassung des IFRIC zwar zu, spricht sich aber gegen die Bewertung der Komponenten der Transaktion mit ihren jeweiligen relativen beizulegenden Zeitwerten aus. Als Alternativen werden vom RIC die Bewertung zu absoluten beizulegenden Zeitwerten und die Bewertung unter Heranziehung der durch die Prämien-gewährung voraussichtlich verursachten Kosten (incremental cost approach) vorgeschlagen.

Stellungnahme des RIC zur IFRIC Tentative Agenda Decision vom November 2006

Das RIC hatte im Juli 2006 eine RIC-Initiative an das IFRIC adressiert, in der dem IFRIC angetragen wurde, die Fragestellung „Classification of capital instruments as equity or debt instruments in the accounts of the investor“ in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Im November 2006 hat das IFRIC im IFRIC Update unter dem Titel „Financial instruments puttable at an amount other than fair value“ seine vorläufige Entscheidung veröffentlicht, keine Interpretation zum vom RIC eingebrachten Thema zu entwickeln. Da der Begründung für die Ablehnung partiell der Bezug zur vom RIC formulierten Fragestellung fehlt, hat das RIC in einer Stellungnahme erneut die wesentlichen Punkte dargestellt, die nach Ansicht des RIC einer Interpretation durch das IFRIC bedürfen. Das IFRIC wird sich mit der Fragestellung voraussichtlich im Januar 2007 wieder befassen.

Stellungnahme des DSR zum Staff Draft des ED-IFRS for SMEs

Der DSR hat am 15. Dezember 2006 allgemein zu der vorliegenden Arbeitsversion eines Rechnungslegungsstandards des IASB für kleine und mittelgroße Unternehmen (Staff Draft des ED-IFRS for SMEs) Stellung genommen. In dem Anschreiben an das IASB bringt der DSR einerseits seine Unterstützung für dieses Projekt zum Ausdruck. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass noch weitere Erleichterungen erforderlich sein werden, um die Akzeptanz dieses Standards in kleinen und mittelgroßen Unternehmen in Deutschland, Europa aber auch weltweit zu gewährleisten. Weiteres Potenzial für Erleichterungen sieht der DSR z.B. hinsichtlich der Folgebewertung des Goodwill (planmäßige Abschreibung z.B. über 20 Jahre) oder der zahlreichen geforderten Anhangangaben. Einige konkrete Beispiele für die Streichung oder Reduzierung des Detailgrades von Angaben wurden dem Schreiben beigelegt (Appendix). Der DSR betont zudem, dass die Akzeptanz des Standards insbesondere auch von der Überarbeitung der Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung (IAS 32) abhängig sein wird.



Stellungnahmen des DSR oder des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorliegen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen und Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
E-DRS 21	Zwischenberichterstattung	31. Dezember 2006

Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungsstandards zur Zwischenberichterstattung (E-DRS 21)

Am 15. Dezember 2006 hat der Bundesrat das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) verabschiedet. Das TUG setzt die Anforderungen aus der EU-Transparenzrichtlinie um, deren Ziel die Erhöhung des Anlegerschutzes und der Kapitalmarkteffizienz durch eine anspruchsvolle Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften ist.

Der Standardentwurf des DSR konkretisiert die im Gesetz nur grob dargestellten Anforderungen zum Halbjahresfinanzbericht (bestehend aus einem verkürzten Abschluss, einem Zwischenlagebericht und einer Versicherung der gesetzlichen Vertreter), zum Quartalsfinanzbericht und zur Zwischenmitteilung der Geschäftsführung.

Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe von Stellungnahmen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		

Protokolle Q4/2006

Sitzungen	DSR	RIC	Öffentliche Diskussionen
Oktober	9./10.10.2006	30.10.2006	6.10.2006
November	3.11.2006	-	-
Dezember	30.11./1.12.2006	12.12.2006	13.12.2006



Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

18. Januar 2007
19. Januar 2007
19. Februar 2007
20. Februar 2007

SME-Veranstaltungen

Das DRSC möchte umfassend über den Entwurf eines Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen informieren und führt daher in Zusammenarbeit mit Deloitte vier Informationsveranstaltungen durch. Die Veranstaltungen finden am 18. und 19. Januar sowie am 19. und 20. Februar 2007 in Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg und München jeweils von 13 – 18.30 Uhr statt. Die Anmeldung zu den Informationsveranstaltungen kann ebenfalls bis zum 8. Januar (Januar-Veranstaltungen) bzw. bis zum 8. Februar 2007 (Februar-Veranstaltungen) erfolgen (siehe [Informationsblatt](#)).

An diesen Terminen werden zusätzlich Diskussionsrunden mit Paul Pacter, Director of Standard for SMEs des IASB, stattfinden. Dies soll interessierten mittelständischen Unternehmen sowie Adressaten und Prüfer der Jahresabschlüsse mittelständischer Unternehmen die Möglichkeit geben, inhaltlich kritische Aspekte des ED-IFRS for SMEs mit dem verantwortlichen IASB Director zu diskutieren. Da die Teilnehmerzahl für diese Diskussionsrunden begrenzt ist, ist eine Anmeldung beim DRSC bis zum 8. Januar 2007 erforderlich (siehe [Pressemitteilung](#)).

1./2. Februar 2007

Internationale Rechnungslegung für börsenunabhängige Unternehmen: [Zwecke – Publizität – Unternehmensführung](#), Veranstaltung vom BDI und anderen in Heidelberg

29. März 2007

Öffentliche Diskussion des DRSC zu (vorbehaltlich IASB-bedingter Änderungen) Fair Value, Amendments to IAS 1, Amendments to IAS 24, Frankfurt am Main

23.-24. Mai 2007

[IASB Conference](#), Swissôtel, Zürich (Schweiz)

Personalia

IASB

Ab dem 1. Juli 2007 wird Zhang Wei-Guo, Generaldirektor der chinesischen Wertpapieraufsichtsbehörde, Mitglied im IASB sein. Die Mitgliedschaft von John Smith wurde um eine zweite Periode, die ebenfalls am 1. Juli 2007 beginnt, verlängert.

DRSC

In der Mitgliederversammlung des DRSC vom 27.11.2006 wurde Joe Kaeser, Finanzvorstand der Siemens AG, in den Vorstand des DRSC gewählt.



Sonstiges

Sonstige interessante Neuigkeiten

Global Capital Markets and the Global Economy: A Vision from the CEOs of the International Audit Networks

Die international sechs größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben im November 2006 ein [Thesenpapier](#) veröffentlicht, in dem sie u.a. einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung machen. Hinsichtlich der Frage der Rechnungslegungssysteme gibt es eine klare Befürwortung der IFRS gegenüber den US GAAP. Daneben spricht man sich

dafür aus, dass -anstelle des zu starren Systems von Jahresfinanzberichterstattung und Quartalsfinanzberichterstattung die Unternehmen die von den Usern wirklich geforderten Informationen, die mehr und mehr aus sog. non-financials bestehen, internetbasiert und permanent aktuell zur Verfügung stellen sollten.

Bericht der Europäischen Zentralbank zu IFRS

Im Dezember 2006 hat die EZB einen Bericht zur Analyse der IFRS vorgelegt: [Assessment of Accounting Standards from a Financial Stability Perspective](#). Der Bericht fokussiert zwar primär auf die Rechnungs-

legung von Kreditinstituten, enthält jedoch zahlreiche allgemeingültige Erkenntnisse und Forderungen zur Weiterentwicklung wie z.B. eine auf funktionierende Märkte begrenzte Anwendung von Fair Values.

Änderung der SEC-Vorschriften

Die SEC hat vorgeschlagen, [Anwendungsleitlinien zum Sarbanes-Oxley Act](#) (SOX 404) zu erlassen, um letztlich eine effektivere und effizientere Anwendung

zu gewährleisten. Zudem hat die SEC vorgeschlagen, die [Vorschriften zur Deregistrierung](#) für ausländische Emittenten zu lockern.

Prüfungsschwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat angekündigt, im folgenden Jahr

bestimmte Bilanzierungsthemen als [Prüfungsschwerpunkte](#) zu betrachten.

Jahresbericht des DRSC

Das DRSC hat im Oktober 2006 erstmalig einen [Jahresbericht](#) (auf deutsch und englisch) über die Organisation und die Tätig-

keiten 2005 (bis einschließlich September 2006) veröffentlicht.



Sonstiges

Links

[DRSC](#)
[IASB](#)
[EFRAG](#)
[CESR](#)
[DPR](#)

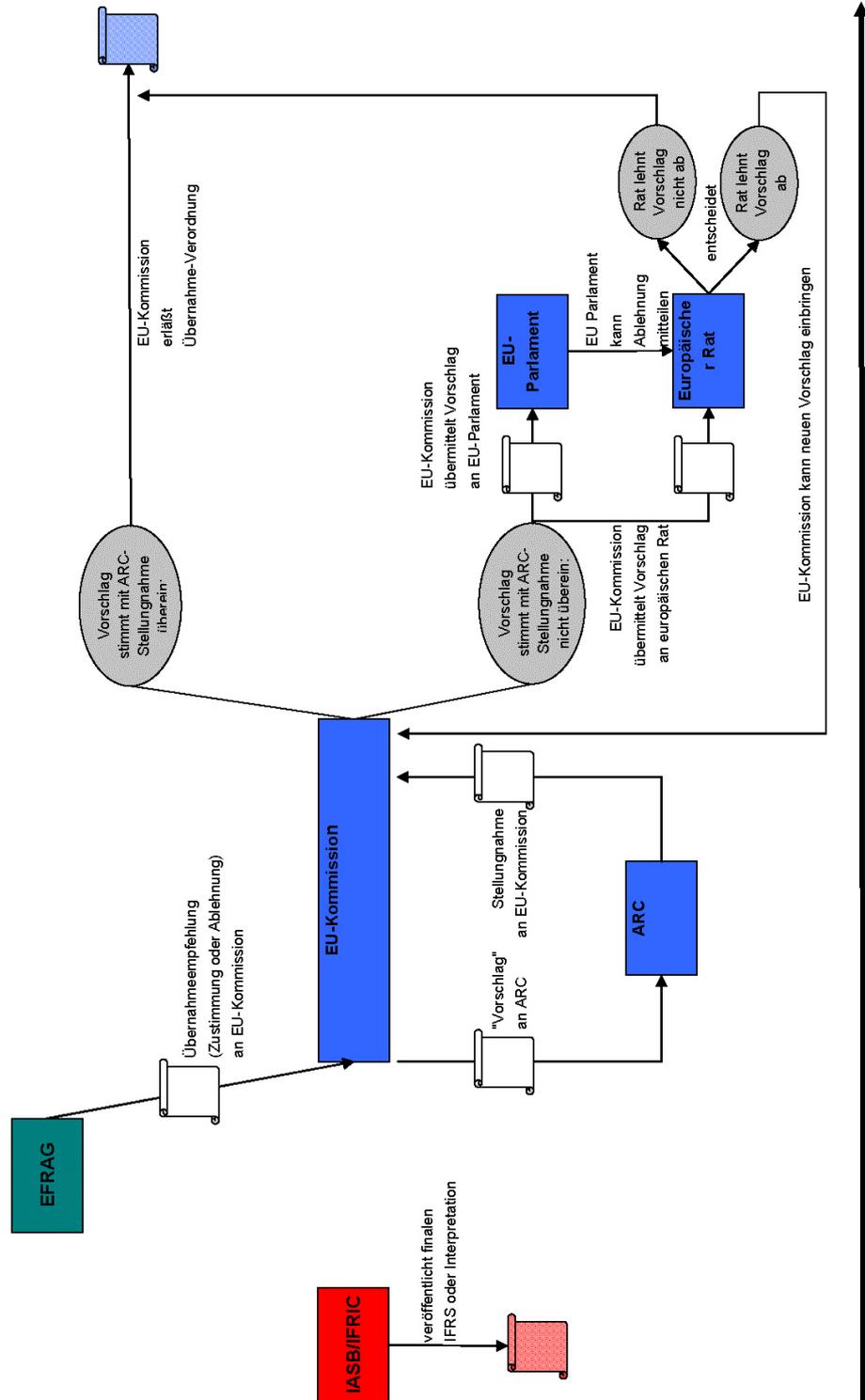
Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)



Anlage

1 Endorsement-Prozess bisher





Anlage

2 Endorsement-Prozess neu

